



Zürich, 4. Februar 2015

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und  
erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

[EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

### **Stellungnahme zur Anhörung zur Änderung der Energieverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen die aktuellen Änderungen der Energieverordnung und nehmen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gerne an. Wir äussern uns hiermit zu den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Anforderungen für das Inverkehrbringen von energieverbrauchenden Produkten und Anlagen.

Auf der Basis der Motion 11.3376 „Effizienzstandards für elektrische Geräte. Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz“ hat der Bundesrat den Auftrag, für alle stromrelevanten Bereiche Mindestanforderungen festzulegen und die Ökodesign-Verordnungen der EU mindestens zeitgleich zu übernehmen. Zudem soll die Schweiz Effizienzstandards konsequent an der Best Available Technology (BAT) ausrichten und so wo möglich mit progressiven Effizienzstandards eine Vorreiterrolle einnehmen.

Mit unserer Stellungnahme zeigen wir auf, wie die Schweiz diese Ziele erreichen kann und durch höhere Geräteeffizienz wichtige Energieeinsparungen realisieren kann. Für die Umsetzung der Energiestrategie ist die Nutzung solcher Potenziale zwingend.

Unsere detaillierten Forderungen und entsprechende Begründungen finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Nipkow  
Projektleiter Strom&Erneuerbare  
Tel direkt: 044 275 21 28  
[felix.nipkow@energiestiftung.ch](mailto:felix.nipkow@energiestiftung.ch)

# **Stellungnahme zur Anhörung zur Revision der Energieverordnung der Schweizerischen Energie-Stiftung SES**

## **Überblick**

Insbesondere begrüßen wir die zeitgleiche Übernahme der EU-Verordnung zu Mindestanforderungen für Leistungstransformatoren: dies ist richtig und wichtig. Wir sehen jedoch weitere Energiesparpotenziale in der Übernahme von zusätzlichen EU-Verordnungen: der Ökodesign-Anforderungen an Haushaltskochmulden und Dunstabzugshauben sowie derjenigen an Lüftungsanlagen, der Energieetikette für Wohnraumlüftungsgeräte und der Ergänzungs-Richtlinie zu ‚Online-Energieetiketten‘ mit Vorschriften zur Präsentation der Energieetikette in Online-Shops.

Bei einigen Produktkategorien bietet sich zudem eine Vorreiterrolle für die Schweiz an: bei Holzfeuerungen, gewerblichen Weinkühlgeräten und Minibars kann die Schweiz mit einfachen Massnahmen, die über die EU-Vorschriften hinausgehen, brachliegende Effizienzpotenziale nutzen. Ähnliches mit umgekehrten Vorzeichen gilt für die Lampen: hier soll die Schweiz den voraussichtlichen Rückschritt der EU nicht mitmachen, sondern die für 2016 geplanten Mindestanforderungen (Klasse B) umsetzen, so wie es seit fünf Jahren in der Energieverordnung steht.

## **Erläuterungen zu einzelnen Produktkategorien**

### **1. Ökodesign-Anforderungen an Haushaltskochmulden und –Dunstabzugshauben**

Bereits im Januar 2014 wurde die EU-Verordnung mit Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben publiziert (Verordnung Nr. 66/2014). Ende Januar 2015 traten die jeweils ersten Stufen der Mindestanforderungen in Kraft, Stufen zwei und drei folgen im 2017 und 2019. Die EU schätzt, dass sie mit diesen Massnahmen zusammen mit der Energieetikette für Backöfen und Dunstabzugshauben 27 PJ im Jahr 2020 und 60 PJ im 2030 sparen kann. Proportional zur Bevölkerung auf die Schweiz übertragen entspräche dies einer Sparwirkung von 432 TJ 2020 resp. 960 TJ im 2030.

Ein Teil dieses Potenzials realisiert die Schweiz bereits, da sie die Energieetikette ebenfalls einführt und eigene Mindestanforderungen an Backöfen umsetzt, die gar etwas über diejenigen der EU hinausgehen. Dies sollte die Schweiz aber nicht davon abhalten, die Mindestanforderungen für Kochmulden und Dunstabzugshauben ebenfalls zu übernehmen. Die Harmonisierung der Vorschriften mit denen der EU vereinfacht den Handel und stellt sicher, dass ineffiziente, in der EU nicht mehr zum Verkauf zugelassene Geräte nicht in der Schweiz abgestossen werden. Eine Nicht-Übernahme widerspricht zudem den oben genannten Zielen des Bundesrates.

### **2. Ergänzungs-Verordnung zu ‚Online Energieetiketten‘**

Im Mai 2014 wurde in der EU die Verordnung 518/2014 publiziert, welche die Präsentation der Energieetiketten im Internet regelt. Die Verordnung hat eine Ergänzung der Energieetiketten-Verordnungen zu Waschmaschinen, Geschirrspülern, Kühl- und Gefriergeräten, TVs, Klimageräten, Lampen und Leuchten und Staubsaugern (sowie für die von der Schweiz bisher nicht übernommenen Energieetikette für Raumheizungen und Wassererwärmern) zur Folge und stellt sicher, dass auch beim Verkauf übers Internet die Energieetikette gut sichtbar ist. Natürlich sollen die Informationen der Energieetikette auch bei Online-Käufen in der Schweiz für KonsumentInnen gut sichtbar sein.

Die Verordnung 518/2014 soll von der Schweiz ebenfalls übernommen werden, oder die EnV-Anhänge zu den oben genannten Produkten sollen mit einem entsprechenden Passus ergänzt werden.

### **3. Ökodesign-Anforderungen an Lüftungsanlagen und Energieetikette für Wohnraumlüftungen**

Erst Ende November wurden die beiden neusten EU-Verordnungen zu energieverbrauchenden Produkten publiziert: die Ökodesign-Verordnung für Lüftungsanlagen (Nr. 1253/2014) sowie die Verordnung zur Energieetikette für Wohnraumlüftungsanlagen (Nr. 1254/2014). Die Sparwirkung beider

Massnahmen wird in der EU auf 1300 PJ im Jahr 2025 geschätzt, umgerechnet auf die Schweizer Bevölkerung ergibt das 20.8 PJ.

Die Ökodesign-Verordnung setzt in zwei Stufen unterschiedliche Anforderungen an Wohnraum- und Nichtwohnraumlüftungsanlagen. Stufe eins gilt ab 1. Januar 2016, Stufe 2 ab 2018.

Die Energieetikette gilt nur für Wohnraumlüftungsanlagen und wird ab 1. Januar 2016 obligatorisch. Sie macht Lüftungsanlagen auf einen Blick hinsichtlich ihres spezifischen Energieverbrauchs (kWh/m<sup>2</sup>) vergleichbar.

Es versteht sich von selbst, dass die Schweiz bei Lüftungsanlagen nicht ins Hintertreffen geraten, sondern die Vorschriften zeitgleich mit der EU einführen und das grosse, bisher noch brachliegende Sparpotenzial im Lüftungsbereich anzapfen sollte.

#### **4. Holzfeuerungen: Vorreiterrolle durch effektivere Anforderungen**

Nur noch eine Sache der Formalität scheint es zu sein, bis in der EU die Ökodesign-Anforderungen und Energieetiketten für Festbrennstoffkessel (ENER Lot 15) und lokale Raumheizgeräte (ENER Lot 20) im Official Journal publiziert und in Kraft gesetzt werden.

Die Anforderungen sind den aktuell in der Schweiz geltenden ähnlich. Eine Übernahme der EU-Mindestanforderungen durch die Schweiz ist darum wenig sinnvoll. Stattdessen sollte die Schweiz hier eigene, strengere Anforderungen umsetzen und damit eine Führungsrolle übernehmen, wie von der Motion 11.3376 für gewisse Bereiche gefordert:

In der Schweiz wurde wertvolle Pionierarbeit geleistet von Holzenergie Schweiz, dessen Qualitätssiegel Holzheizfeuerungen auszeichnet, die hohe energetische, lufthygienische und sicherheitstechnische Anforderungen<sup>1</sup> erfüllen. Es gibt eine Vielzahl von Produkten, die den Anforderungen genügen (alle auf [www.topten.ch](http://www.topten.ch) aufgelisteten). Das Qualitätssiegel ist zudem eine Grundanforderung des harmonisierten Förderprogramms der Kantone, die von den meisten kantonalen Förderprogrammen angewendet wird.

Die Anforderungen des Qualitätssiegels Holzenergie Schweiz sollen als Produktvorschriften für alle Holzheizfeuerungen (Stückholz-, Holzschnitzel- und Pelletkessel, sowie Wohnraumfeuerungen) in die Energieverordnung aufgenommen werden, insbesondere die energetischen Anforderungen bezüglich des Wirkungsgrades. Damit kann die Schweiz auch in diesem Bereich als Pionierin vorangehen.

#### **5. Kühl- und Gefriergeräte: Vorreiterrolle ausbauen und Lücken schliessen**

In der EU werden noch dieses Jahr Verordnungen zu Energieetiketten und Mindestanforderungen für gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte (Lager-Kühl- und Gefriergeräte ENTR Lot 1 sowie Verkaufskühlmöbel ENER Lot 12) erwartet. Die Schweiz soll diese Bestimmungen ohne Verzögerung übernehmen; die Effizienzpotenziale sind in diesem Bereich noch völlig unangetastet und gross.

Die Verordnungen zu Gewerbekühlgeräten werden nicht alle bestehenden Lücken schliessen: die Entwürfe sehen vor, Minibars und gewerbliche Weinkühlgeräte nicht abzudecken. Stattdessen wird empfohlen, diese Geräte in den Geltungsbereich der Verordnungen zu Haushaltskühlgeräten aufzunehmen. Eine Revision dieser ist in Vorbereitung.

Die Schweiz ist hier der EU bereits um eine Nasenlänge voraus und hat diese Geräte bereits in der Energieverordnung abgedeckt. Jedoch gelten für Minibars zu schwache Anforderungen für das heutige Marktangebot, und die Bestimmungen für Weinkühlgeräte werden im wichtigen gewerblichen Bereich nicht umgesetzt. Die Schweiz kann ihre Vorreiterrolle im Bereich der effizienten Kühl- und Gefriergeräte ausbauen und diese Geräte konsequent abdecken:

#### **Weinlagerschränke**

Wie in der EU sind in der Schweiz eigentlich laut Energieverordnung alle Weinkühlgeräte abgedeckt: Anhang 2.2 zu Kühl- und Gefriergeräten verlangt eine Energieetikette und mindestens die Energieeffizienz gemäss Klasse A für Weinlagerschränke. Dennoch werden die Bestimmungen nur für

---

<sup>1</sup> Detaillierte Bestimmungen:

[http://www.holzenergie.ch/fileadmin/user\\_resources/qualitaetssiegel\\_lrv\\_opair/QS\\_Reglement\\_11\\_D.pdf](http://www.holzenergie.ch/fileadmin/user_resources/qualitaetssiegel_lrv_opair/QS_Reglement_11_D.pdf)

Geräte angewandt und durchgesetzt, die für den Gebrauch im Haushalt verkauft werden. Formulierung Verweise auf EU-Verordnungen im entsprechenden EnV-Anhang führen zu Unklarheiten im Geltungsbereich

Weinlageschränke für Haushalt und Gewerbe unterscheiden sich technisch nicht, und es gibt zahlreiche Geräte in den Klassen A und A+. Die Bestimmungen sollten konsequent für alle Weinlagergeräte durchgesetzt werden. Weinlager- und -kühlgeräte fürs Gewerbe sollen darum explizit in den Geltungsbereich von Anhang 2.2 aufgenommen werden, und die Bestimmungen sollen durchgesetzt werden.

### Minibars

Die meisten Minibars stehen in Hotels und sind ineffiziente Absorptionsgeräte. Für sie gilt ebenfalls die Pflicht zur Energieetikette, zudem müssen sie ab 1. Juli 2015 mindestens die Effizienzklasse D erreichen. Bisher galt für diese Geräte Klasse E.




Es gibt auch Minibars mit effizienter Kompressortechnologie, die durch Zeitprogramme und Präsenzsteuerung die gewünschte Lautlosigkeit ebenfalls erreichen. Für diese Geräte gilt wie für alle (Haushalts-)Kompressorgeräte Klasse A++ als Mindestanforderung. Die besten Kompressor-Minibars erreichen die höchste Effizienzklasse A+++ und sind damit fünf mal effizienter als Absorber-Geräte der Klasse D. Die Schweiz sollte jetzt strengere Mindestanforderungen für Minibars ankünden: Klasse C ab 2016. Es gibt bereits heute ein Angebot von Klasse C Minibars mit Absorber- und Peltiertechnologie von diversen Herstellern.

## 6. Lampen

Seit 2009 werden ineffiziente Lampen stufenweise vom Markt genommen und 2016 wird die vorläufig letzte Stufe vollzogen werden. Dann werden alle Lampen und Spots mindestens Klasse B erreichen, matte Lampen min. Klasse A und LED-Lampen min. Klasse A+. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn es für bestimmte Lampentypen noch keine Ersatzprodukte gibt (beispielsweise dürfen Minilampen mit G9 Sockel und Halogenstäbe mit R7s Sockel weiterhin Klasse C sein).

Die EU wird voraussichtlich die seit 2009 gültigen Vorschriften ändern und die Klasse-B-Anforderung für Klarglas-Haushaltlampen bis 2018 verschieben. Die Schweiz sollte diesen Rückschritt nicht mitmachen und 2016 wie geplant den vollständigen Schritt zu besseren Lampen machen. Es gibt keine überzeugenden Argumente für die Verschiebung. Im Gegenteil: Die Änderung führt zu mehr Bürokratie und bestraft all jene, die effiziente Lampen fördern. Die Rechtssicherheit wird untergraben. Grosse, in Prognosen bereits einkalkulierte Elektrizitätseinsparungen würden nicht realisiert. Eine Klasse C Lampe kostet die KonsumentInnen 80 Franken mehr als eine effiziente Alternative. Auch Halogen-Haushaltlampen können Klasse B erreichen, Osram hat in den vergangenen Jahren eine solche Lampe vermarktet.

Klarglas-Haushaltlampen (entsprechend 40 Watt Glühlampen)

			
Klasse und Effizienz in Lumen pro Watt	A++ / 117 lm/W	A+ / 78 lm/W	C / 14 lm/W
Kaufpreis und Lebensdauer	20 Fr. / 15 Jahre	13 Fr. / 15 Jahre	3 Fr. / 2 Jahre
Stromkosten in 15 Jahren und Leistung in Watt	13 Fr. / 4.3 W	18 Fr. / 6 W	90 Fr. / 30 W
Gesamtkosten	33 Fr.	31 Fr.	112 Fr.